

Humor als Deckmantel für Rassismus und Diskriminierung

Große Reichweite im Social Web, Ahndung von Verstößen wichtig

Humorseiten entfalten im Social Web große Reichweite und sind vor allem bei Jugendlichen beliebt. Die Erfahrung zeigt: Je anstößiger, provokanter und umstrittener ein Witz ist, desto eher verbreitet er sich schneeballartig. Viele Beiträge transportieren dabei Hassbotschaften und kursieren unter dem Deckmantel der Satire im Netz.

Hetze und Häme: Schwarzer Humor als Jugendschutzproblem

In den vergangenen Jahren dokumentierte jugendschutz.net immer wieder Humorbeiträge mit Bildern und Texten, die klare rassistische und diskriminierende Botschaften (z.B. bezogen auf schwarze Menschen, Muslime oder Homosexuelle) verbreiteten, auch mit Bezug zum Nationalsozialismus (z.B. Anspielungen auf Hitler, Waffen-SS, Holocaust). Häufig fanden sich hier Schnittmengen zur rechtsextremen Ideologie.

Auch jugendliche User werden durch die allgegenwärtigen Prinzipien des „Likens“ und Teilens leicht mit hetzerischen Humoringhalten konfrontiert. Viele neigen dazu, provozierende Beiträge unreflektiert im Freundeskreis oder gar öffentlich zu teilen. User können so zu Unterstützern rechtsextremer Kampagnen werden oder Zuspruch aus rechtsextremen Kreisen erhalten, ohne bislang Kontakt dorthin gehabt zu haben.



Rassistische Aussagen: Provozierende "Humorbeiträge" finden im Social Web schnelle Verbreitung

Bei pädagogischen Fachkräften, Eltern und Jugendlichen wirft dies viele Fragen auf: Dürfen Witze mit dem Leid von Menschen spielen? Wie weit dürfen Tabubrüche und Provokationen – auch im Namen von Kunst- und Satirefreiheit – gehen? Kann ein einzelner hetzerischer Kommentar zum Hass anstacheln, wenn parallel zahlreiche relativierende zu lesen sind? Und was ist der geeignete Umgang mit solchen Inhalten?

Auch satirisch eingekleidete oder schlicht als „Umstrittener Humor“ gekennzeichnete Beiträge im Netz entziehen sich nicht einer jugendschutzrechtlichen Beurteilung. Viele der dokumentierten Angebote wurden aufgrund ihrer strafbaren Inhalte als absolut unzulässig eingestuft. Doch woran muss sich eine solche Einschätzung orientieren? Wann sind die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten? Und was können Provider und User gegen solche Beiträge tun?

Jugendmedienschutz: Schranken der Satirefreiheit

Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen sowie Beurteilungskriterien von KJM und BPjM sind die Grundlage für die Bewertung, ob ein Humorangebot als jugendgefährdend einzustufen ist. Insbesondere die für den Bereich Rechtsextremismus relevanten Verbotstatbestände finden hier Anwendung. Dabei ist stets abzuwägen, ob es sich bei den Angeboten nicht tatsächlich um einen satirischen Beitrag und damit beispielsweise um Kunst handelt.

Unzulässige rechtsextreme Inhalte gemäß **§ 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)** sind im Wesentlichen angelehnt an die entsprechenden Strafparagrafen (§§ 86a, 130 StGB) und beziehen sich auf den Volksverhetzungstatbestand, Holocaustleugnung, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Darüber hinaus können Inhalte beispielsweise aufgrund ihres diskriminierenden Charakters als jugendgefährdend im Sinne des **Jugendschutzgesetzes (JuSchG)** eingestuft werden.

Bei einer jugendschutzrechtlichen Bewertung geht es nie um die Qualität des Witzes oder die Frage, ob aus der subjektiven Sicht des Betrachters die Grenzen des guten Geschmacks überschritten sind. Vielmehr ist leitend, ob aus der Darstellung eines Inhalts Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für Kinder und Jugendliche erwachsen.

HUMORBEITRÄGE MIT VOLKSVERHETZENDEN AUSSAGEN

Viele Witze sind geeignet, mindestens eine der Varianten des Volksverhetzungstatbestands (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV) zu erfüllen. Insbesondere können Humorinhalte, die an Gewaltverbrechen anknüpfen, als Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen in der Gegenwart verstanden werden. In der durch einen Witz ausgedrückten Zustimmung kann zugleich die Verächtlichmachung der betroffenen Gruppen liegen, etwa wenn einer Bevölkerungsgruppe das Lebensrecht abgesprochen wird.



Keine Satire: Gewalt legitimierende oder verächtlich machende Botschaften

HUMORBEITRÄGE, DIE DEN HOLOCAUST LEUGNEN ODER VERHARMLOSEN

Volksverhetzung in Form der Holocaustleugnung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV) ist in der Variante der Verharmlosung anzunehmen, wenn das Leid der Opfer durch den Witz heruntergespielt wird, z.B. indem die systematische Vernichtung von Juden bagatellisiert wird. Dies geschieht etwa, wenn die Deportation nach Auschwitz wie in einem Kinderlied als fröhliche Zugfahrt geschildert wird.



Bagatellisierung des Holocaust: Deportation nach Auschwitz als fröhliche Zugfahrt

HUMORBEITRÄGE MIT STRAFBAREN SYMBOLEN

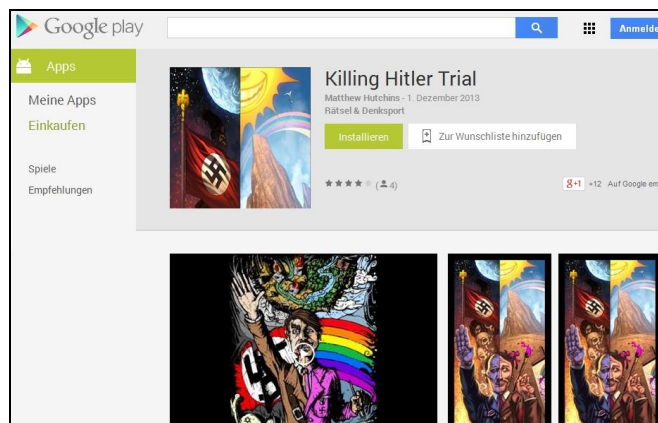
Vor allem in bildlichen Darstellungen kommt es häufig zur Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV), wie dem Hakenkreuz oder SS-Runen. Ist nicht von vornherein offenkundig, dass sich die Abbildung gegen die Ideologie der verbotenen Organisation wendet, ist der Tatbestand grundsätzlich erfüllt.



Strafbare Symbole: Unzulässig, wenn keine klare Distanzierung von der NS-Ideologie erfolgt

Es ist jedoch immer auch die Sozialadäquanz zu prüfen: Die satirische Verwendung von Kennzeichen kann der Kunst dienen und deshalb zulässig sein. Hierzu muss aber in jedem Einzelfall beurteilt werden, ob beispielsweise die Darstellung als Kritik an der Organisation verstanden werden kann, also sich gegen sie richtet.

Auch wenn Darstellungen geeignet sind, Klischees und Vorurteile ironisch-satirisch zu brechen, kann die Verwendung von strafbaren Symbolen zulässig sein. Ist jedoch eine Identifikation mit den Organisationen erkennbar bzw. nicht ausgeschlossen, bleibt die Verwendung verboten.



Spaß-App bei Google Play: Erkennbar gegen den Nationalsozialismus gerichtet

Nach der **Sozialadäquanzklausel** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV in Verbindung mit § 86 Abs. 3 StGB) sind Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der **Kunst** oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

HUMORBEITRÄGE MIT DISKRIMINIERENDEN BOTSCHAFTEN

Viele Witze richten sich gegen bestimmte Gruppen und haben deshalb diskriminierenden Charakter, auch wenn die Grenze zur Strafbarkeit im Einzelfall nicht überschritten wird. Durch mehrere rassistische Aussagen auf einem Facebook-Profil kann sich beispielsweise ein entsprechender Grundtenor ergeben, so dass das Angebot insgesamt als jugendgefährdend einzustufen ist.



Diskriminierende „Witze“: Jugendschutzrelevante Beiträge an der Schwelle zur Volksverhetzung

Einschätzung muss Kontext berücksichtigen

Die Einschätzung satirischer Botschaften und sonstiger Humorinhalte unter Jugendschutzgesichtspunkten kann aufgrund der knappen und oft nur angedeuteten Aussagen schwierig sein. Sie muss sich daher auch am Kontext orientieren, in dem die jeweiligen Beiträge präsentiert werden. Zu berücksichtigen sind dabei:

- Der Tenor des gesamten Angebots: Mehrere gleichartige Darstellungen auf einem Profil können sich zu einer Grundaussage verdichten und dadurch die Lesart aller dortigen Inhalte bestimmen. Daher ist beispielsweise zu fragen: Sind nur vereinzelt Beiträge problematisch oder ist der Tenor eines Profils geeignet, die Interpretation von Aussagen zu lenken? Was steht im Vorder-

grund: eine Propagierung von menschenverachtenden Einstellungen oder eine kritische Auseinandersetzung?

- Die Intention des Autors: Eigene Kommentierungen von Beiträgen oder sonstige Profilinhalte wie Selbstbeschreibungen lassen häufig Rückschlüsse auf die Absicht des Autors und damit die Konnotation von Beiträgen zu. Daher ist beispielsweise zu fragen: Ist eine rechtsextreme/rassistische Grundhaltung des Autors erkennbar? Findet eine tatsächliche Distanzierung von rechtsextremem Ideologie statt?
- Kommentare von anderen Usern: Kritische Kommentare können unter Umständen die negative Wirkung grenzwertiger Humorinhalte mindern; umgekehrt können verstärkende Aussagen zu einer insgesamt klar volksverhetzenden Aussage führen. Daher ist beispielsweise zu fragen: Werden grenzwertige Humorinhalte in ihrer negativen Aussage relativiert? Findet rund um einen Beitrag eine kritische Diskussion statt?

Betreiber und Communitys: Verstöße ahnden und Gegenrede fördern

Eine vermeintlich satirische „Verpackung“ ändert nichts an der diskriminierenden, rassistischen oder gar volksverhetzenden Aussage von Humorbeiträgen. Wird eine rechtliche Grenze überschritten, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf: Die Betreiber von Profilen beziehungsweise Plattformen sind dann aufgefordert, Profile oder Einzelinhalte zu löschen, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden oder beeinträchtigenden Inhalten zu schützen.

Parallel ist wichtig, in den sozialen Netzwerken eine Kultur der Gegenrede zu etablieren und Hassinhalten an Ort und Stelle – konkret: auf den Humorseiten selbst – etwas entgegen zu setzen. Dies kann verhindern helfen, dass rassistische Ressentiments, die Abwertung bestimmter Menschengruppen oder die Verhöhnung von Opfern des Nationalsozialismus salonfähig werden.

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.

